

Bekanntmachung
Az.: 54.1-2024-0075333

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Grundwasserentnahme durch vier Tiefbrunnen der WGA Bleibuir durch die Verbandswasserwerk GmbH, Euskirchen.

Die Verbandswasserwerk GmbH (Antragstellerin), Walramstr. 12, 53864 Euskirchen, hat gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Grundwasserentnahme beantragt, um es als Trinkwasser für die ortsnahe Versorgung der Bevölkerung zu verwenden.

Beantragt wird die Förderung von Grundwasser in einer Menge von 250 m³/h, 5.000 m³/d und 1.100.000 m³/a mittels vier Brunnen. Die bisherigen drei Bestandsbrunnen liegen auf den Grundstücken Gemeinde Mechernich, Gemarkung Glehn, Flur 11 auf den Flurstücken 11 und 39. Dabei liegt der Standort der geplanten Bohrung des Brunnen 4 auf dem Flurstück 14.

Für die Förderung von Grundwasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, besteht nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der derzeit geltenden Fassung, und der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Rahmen der zu beantragten wasserrechtlichen Bewilligung ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG durchgeführt worden. Das Ergebnis ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 27.08.2024 im UVP-Portal bekannt gemacht worden.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Erläuterungen und Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, liegen gemäß §§ 104, 106 Landeswassergesetz NRW (LWG) in Verbindung mit § 73 Absatz 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – einen Monat lang in der Stadt Mechernich aus.

Die Unterlagen können in der Zeit vom Donnerstag, den 14.11.2024 bis zum Freitag, den 13.12.2024 bei der Stadtverwaltung Mechernich, Bergstraße 1, 53894 Mechernich, innerhalb der Öffnungszeiten im 1. Obergeschoss eingesehen werden.

Gemäß § 27a VwVfG NRW werden die Unterlagen parallel, d.h. ab Beginn der Offenlage auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens **zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist**, d.h. **bis 27.12.2024** einschließlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Mechernich, Bergstraße 1, 53894 Mechernich oder bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Zeughausstraße 2 - 8, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: **einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de**.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind für das Bewilligungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. **bis zum 27.12.2024** einschließlich, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden an die Antragstellerin sowie ggf. an die am Bewilligungsverfahren beteiligten Behörden weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Antrag erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag der Antragstellerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich verhandelt.

Die Antragstellerin, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zu dem Termin der mündlichen Verhandlung mit angemessener Frist eingeladen.

Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Verhandlungstermins beendet ist.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Bezirksregierung Köln entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder durch die Bestellung eines Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Bewilligungsverfahren die von Einwendern erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Bewilligungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit des Einwenders beurteilen zu können. Die Daten können an den Träger des Vorhabens und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahme weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Träger des Vorhabens sowie seine Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Köln, den 16.10.2024

Im Auftrag
gez. Wenge